

# Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät IV

## Studien- und Prüfungsordnung

für das Bachelorstudium Rehabilitationswissenschaften – Schwerpunkt Gebärdensprach- und Audiopädagogik (Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik)

Kernfach im Kombinationsstudiengang mit Lehramtsoption



# Studienordnung

## für das Bachelorstudium Rehabilitationswissenschaften – Schwerpunkt Gebärdensprach- und Audiopädagogik (Gehörlosen- und Schwerhörigenpäda- gogik) mit Lehramtsoption

### Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV am 24. Mai 2007 die folgende Studienordnung erlassen.\*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, spezifische Voraussetzungen für die Gebärdensprachlernmodule, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Fächerkombinationen
- § 5 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 6 Module und Studienpunkte
- § 7 Studienaufbau
- § 8 Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen/Berufswissenschaften
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Qualitätssicherung
- § 11 Inkrafttreten

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: Module der Berufswissenschaften
- Anlage 3: Programm für das Unterrichtspraktikum
- Anlage 4: Module der berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation
- Anlage 5: Idealtypischer Studienverlaufsplan
- Anlage 6: Grundlagen der Deutschen Gebärdensprache (DGS I) als Zulassungsvoraussetzung für die DGS-Module II und III: Eingangstest und Propädeutikum

### § 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums der Rehabilitationswissenschaften – Schwerpunkt Gebärdensprach- und Audiopädagogik (Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik) im Bachelorstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für dieses Fach, den Ordnungen für das Lehrangebot der erziehungswissenschaftlichen Anteile und das Lehrangebot „Deutsch als Zweit-

sprache“ in Bachelorstudiengängen mit Lehramtsoption sowie der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

### § 2 Studienbeginn, spezifische Voraussetzungen für die Gebärdensprachlernmodule, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

- (1) Das Studium kann jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Das Studium des Kernfachs Rehabilitationswissenschaften - Schwerpunkt Gebärdensprach- und Audiopädagogik (Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik) setzt für die DGS-Sprachlernmodule 3 und 4 Grundfähigkeiten in Deutscher Gebärdensprache (DGS), die durch einen Eingangstest nachzuweisen sind, voraus. Für Studierende, die über diese Zulassungsvoraussetzungen nicht verfügen, wird ein einsemestriges Propädeutikum im Umfang von 10 SWS angeboten (vgl. Anlage 6).
- (3) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der ASSP als Teilzeitstudium studiert werden.

### § 3 Umfang der Studienangebote des Faches

- (1) In einem Bachelorstudiengang müssen insgesamt 180 Studienpunkte (SP) erworben werden. Im Kombinationsstudiengang entfallen davon 90 SP auf das Kernfach einschließlich Bachelorarbeit, 60 SP auf das Zweitfach und 30 SP auf die berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikationen bzw. Berufswissenschaften. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit 5400 Stunden Arbeitsaufwand für Studierende, die auf eine Regelstudienzeit von sechs Semestern im Umfang von je 30 Studienpunkten, also 900 Stunden pro Semester verteilt sind.
- (2) Angebote im Fach Rehabilitationswissenschaften – Schwerpunkt Gebärdensprach- und Audiopädagogik (Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik) können als Kernfach in einem Bachelorkombinationsstudiengang studiert werden. Dies bedeutet ein Studium in diesem Fach im Umfang von 2700 Stunden (90 SP).
- (3) Abweichend davon entfallen 80 SP auf das Kernfach einschließlich Bachelorarbeit, 60 SP auf das Zweitfach und 40 SP auf die Berufswissenschaften, wenn nach dem Bachelorstudium ein lehramtsbezogenes Masterstudium im Umfang von 60 SP im Land Berlin aufgenommen werden soll.

\* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 06. August 2007 befristet bis zum 31. März 2010 zur Kenntnis genommen.

(4) Angebote im Fach Rehabilitationswissenschaften – Schwerpunkt Gebärdensprach- und Audiopädagogik (Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik) können nicht als Beifach in einem Bachelormonostudiengang studiert werden.

**§ 4 Fächerkombinationen**

(1) Grundsätzlich können Studienangebote im Bachelorstudiengang frei miteinander kombiniert werden.

(2) Im Bachelorstudiengang mit dem Fach Rehabilitationswissenschaften – Schwerpunkt Gebärdensprach- und Audiopädagogik (Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik) ist das Studium der Musik ausgeschlossen.

(3) Die Lehramtsoption kann nur gewählt werden, wenn eine Fächerkombination gemäß den im Land Berlin und den an der HU geltenden Bestimmungen für die Lehrerbildung studiert wird.

**§ 5 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen**

(1) Das Studium zielt auf

- die Vermittlung von Basiswissen fachwissenschaftlicher Kenntnisse für den Bereich der Gebärdensprach- und Audiopädagogik
- die Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten,
- der Erwerb von Grundlagen berufsfeldbezogener Handlungsfähigkeit im System der Rehabilitation bezogen auf die Lebensspanne,
- die Vermittlung von theoretischen und praktischen Grundkenntnissen in den Fachrichtungen Gebärdensprach- und Audiopädagogik
- der Erwerb von Grundlagen pädagogischen Handelns in hörgeschädigtenpädagogischen Handlungsfeldern.

Der erfolgreiche Studienabschluss in Rehabilitationswissenschaften – Schwerpunkt Gebärdensprach- und Audiopädagogik (Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik) qualifiziert für Tätigkeiten in ausgewählten schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern. Studierende erlangen diese Kompetenzen in der Mischung aus Präsenzlehre, virtueller Lehre und Selbststudium einzeln und gemeinsam mit anderen. Als Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin eröffnet das Fach Rehabilitationswissenschaften – Schwerpunkt Gebärdensprach- und Audiopädagogik (Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik) die Möglichkeit, frühzeitig auch eigenständig an Forschungs- und Entwicklungsprojekten mitzuwirken.

(2) Das Studium fördert das internationalisierte Wissen durch Studien im Ausland.

(3) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt.

**§ 6 Module und Studienpunkte**

(1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende

Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden. Einzelne Module können im Ausland absolviert werden. In allen Modulen können einzelne Lehrveranstaltungen oder ganze Module durch vergleichbar große Studienprojekte i. S. v. § 9 dieser Studienordnung ersetzt werden.

(2) Der Fakultätsrat setzt die Inhalte der Module fest; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie der beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der HU und auf den Internet-Seiten der Fakultät veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Faches und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden für die Gesamtarbeitsbelastung eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistungen werden auf die in der Modulbeschreibung festgelegte Weise nachgewiesen. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

**§ 7 Studienaufbau**

(1) Propädeutikum

Für Studierende, die über die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen gem. § 2 Abs. 2 nicht verfügen, wird jeweils im Wintersemester ein einsemestriges Propädeutikum im Umfang von 10 SWS angeboten. (vgl. Anlage 6)

(2) Die Lehrinhalte des Studiums gliedern sich in:

- rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen und
- die beiden hörgeschädigtenpädagogischen Fachrichtungen.

Zu den rehabilitationswissenschaftlichen Grundlagen gehören:

- Allgemeine Rehabilitationspädagogik
- Rehabilitationspsychologie
- Rehabilitationssoziologie
- Forschungsmethoden

Die hörgeschädigtenpädagogischen Fachrichtungen untergliedern sich in

- Gebärdensprachpädagogik und
- Audiopädagogik

(3) Kernfach mit Wahl der Lehramtsoption

Modul 1	Studieneingangsphase	8 SP
Modul 2	Kommunikation und Sprache	12 SP
Modul 3	Aufbau der Deutschen Gebärdensprache (DGS II)	12 SP

Modul 4	Dt. Gebärdensprache u. kontrastiver Sprachvergleich (DGS III)	16 SP
Modul 5	Medizinische Grundlagen und pädagogische Audiologie	6 SP
Modul 6	<i>Psychologische, soziologische und historische Grundlagen</i>	10 SP
Modul 7	Förderkompetenz, Beratung und Kooperation	6 SP
Modul 9	Bachelorabschluss	10 SP

(4) (4 Kernfach ohne Wahl der Lehramtsoption)

Modul 1	Studieneingangsphase	8 SP
Modul 2	Kommunikation und Sprache	12 SP
Modul 3	Aufbau der Deutschen Gebärdensprache (DGS II)	12 SP
Modul 4	Dt. Gebärdensprache u. kontrastiver Sprachvergleich (DGS III)	16 SP
Modul 5	Medizinische Grundlagen und pädagogische Audiologie	6 SP
Modul 6	<i>Psychologische, soziologische und historische Grundlagen</i>	10 SP
Modul 7	Förderkompetenz, Beratung und Kooperation	6 SP
Modul 8	Diagnostik und Forschung	10 SP
Modul 9	Bachelorabschluss	10 SP

## § 8 Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen/Berufswissenschaften

(1) Das Studium der berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation besteht bei einer Qualifizierung für das Lehramt aus den berufswissenschaftlichen Modulen der Erziehungswissenschaften, der Fachdidaktiken und des Fachs „Deutsch als Zweitsprache“. In der Fachdidaktik sind die folgenden Module zu studieren:

Modul BW I	Didaktik in der Gebärdensprache- und Audiopädagogik	7 SP
Modul BW II	Schulpraktische Studien	10 SP

Die erziehungswissenschaftlichen Anteile und das Lehrangebot „Deutsch als Zweitsprache“ sind in gesonderten Ordnungen geregelt (vgl. § 1).

(2) Bei einer Qualifizierung für andere berufliche Tätigkeiten besteht das Studium der berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikationen aus:

Modul BZQ I	Rehabilitationswissenschaftliche Vertiefung	15 SP
Modul BZQ II	Berufsfelderschließendes Praktikum	15 SP

(3) Die Anerkennung der Leistungen erfolgt durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss.

## § 9 Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt.

### Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

### Seminar (SE), auch Proseminar, Hauptseminar, Vertiefungsseminar:

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen sollen, die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen. Sie umfassen in der Regel 2-3 Studienpunkte.

### Grundkurse (GK):

Grundkurse sind seminaristische Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Grundlagenwissen und die Kompetenz zur Orientierung im Fach erwerben sollen. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

### Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten. Sie umfassen in der Regel 4-6 Studienpunkte.

### Projektutorien (PRT):

Projektutorien sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen ggf. unterstützt durch Lehrende eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

### Übung (UE):

Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Anwendungskompetenzen erlangen sollen. Sie können eine Vorlesung ergänzen. Übungen umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

### Exkursion (EX):

Exkursionen sind meist in einem mehrtägigen Block durchgeführte Veranstaltungen an einem anderen Ort, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen. Sie umfassen einschließlich der Vor- und Nachbereitung in der Regel 2-4 Studienpunkte.

### Kolloquium (KO):

Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Bachelorarbeit ergänzen. Sie umfassen in der Regel 1 Studienpunkt.

### Tutorium (TU):

Tutorien sind Lehrveranstaltungen, in denen grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt werden. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

### Sprachkurs (SK):

Sprachkurse sind Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer Fremdsprache gerichtet sind. Sie können auch geblockt absolviert werden.

### (Berufliches) Praktikum (PR), Praxisseminar (PS), Praxisworkshop (PW), schulpraktische Studien (SPS), Laborpraktikum, Praxiskolloquium (PKO):

Praktika und vergleichbare Veranstaltungen ermöglichen Studierenden Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfel-

der und die probeweise Anwendung des Erlernten. Sie können blockweise oder studienbegleitend absolviert werden und werden unterschiedlich intensiv von Lehrenden betreut. Sie umfassen je nach Dauer bis zu insgesamt 30 Studienpunkte.

## **§ 10 Qualitätssicherung**

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Re-Akkreditierung und die Evaluation der Lehre.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/08 aufnehmen.

(2) Die bisher gültige Studienordnung (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 05/2007) tritt am gleichen Tage außer Kraft, behält jedoch ihre Gültigkeit für Studierende, die auf Grundlage dieser Studienordnung ihr Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben.

(3) Studierende nach Absatz 2 können sich innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten der vorliegenden Studienordnung für ein Studium nach dieser Ordnung entscheiden. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erfolgen und ist unwiderruflich.

(4) Das Studium nach der bisher gültigen Studienordnung (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 05/2007) wird längstens bis zum Außer-Kraft-Treten der Prüfungsordnung (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 05/2007) angeboten.

**Anlage 1: Modulbeschreibungen**

<b>Modul 1: Studieneingangsphase</b>			
Lern- und Qualifikationsziele:			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- gewinnen Einblicke in wissenschaftstheoretische Ansätze und Fragestellungen der Rehabilitationspädagogik</li> <li>- erwerben die Grundlagen der Hörgeschädigtenpädagogik</li> <li>- lernen Umfang und Inhalte des Studiengebietes Deaf Studies kennen</li> <li>- eignen sich grundlegende Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens an</li> <li>- lernen Arbeitsergebnisse aufzubereiten und mit Hilfe technischer Medien zu präsentieren</li> </ul>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Veranstaltungs-/ Prüfungsform	SP	SWS	Themenbereiche
Vorlesung	2 SP	2 SWS	Einführung in die Rehabilitationspädagogik
Vorlesung	2 SP	2 SWS	Grundlagen der Hörgeschädigtenpädagogik
Vorlesung	2 SP	2 SWS	Einführung in Deaf Studies
Modulabschlussprüfung	2 SP	120-minütige Klausur zu den „Grundlagen der Hörgeschädigtenpädagogik“ oder dem Bereich „Deaf Studies“	
SP insgesamt:	8 SP (240h)		
Dauer – Häufigkeit	1 Semester – nur Wintersemester		

<b>Modul 2: Kommunikation und Sprache</b>			
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>- erwerben die Grundlagen der allgemeinen und gebärdensprachspezifischen Linguistik</li> <li>- lernen die besonderen Bedingungen des Sprach- und Schriftspracherwerbs bei Hörgeschädigten kennen</li> <li>- lernen psycho- und soziolinguistische Modelle des Bilingualismus auf Hörgeschädigte und ihre Sprach- und Kommunikationsformen anzuwenden</li> </ul>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
<b>Veranstaltungs-/ Prüfungsform</b>	<b>SP</b>	<b>SWS</b>	<b>Themenbereiche</b>
Seminar (WS)	2 SP	2 SWS	Einführung in die allgemeine Linguistik
Seminar (SS)	2 SP	2 SWS	Gebärdensprachlinguistik I
Seminar (WS)	2 SP	2 SWS	Laut- und Schriftspracherwerb bei Hörgeschädigten
Seminar (SS)	2 SP	2 SWS	Bilingualismus bei Hörgeschädigten
Seminar (WS)	2 SP	2 SWS	Gebärdensprachlinguistik II
Modulabschlussprüfung	2 SP	120-min. Klausur zur „allgemeinen Linguistik“ u. „Gebärdensprachlinguistik“, „Laut- und Schriftspracherwerb“ oder zum „Bilingualismus bei Hörgeschädigten“	
SP insgesamt	12 SP (360 h)		
Dauer – Häufigkeit	3 Semester – beginnend im Wintersemester		

<b>Modul 3: Aufbau der Deutschen Gebärdensprache (DGS II)</b>			
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                      Die Studierenden erwerben Kenntnisse in der Gebärdensprachproduktion:                      Die Studierenden erkennen komplexere Zusammenhänge gebärdensprachlicher Strukturen und entwickeln ein zunehmendes Gespür für die Vielfalt gebärdensprachlicher Ausdrucksformen. Mit einem umfangreichen und differenzierten Gebärdenwortschatz sind sie in der Lage, Alltagsgespräche in Deutscher Gebärdensprache zu führen. Sie haben gelernt Gefühle, Wünsche und Vorstellungen gebärdensprachlich auszudrücken. Die Technik des Rollenwechsels und die Nutzung des Gebärdenraums sind ihnen vertraut.                      Die Studierenden erwerben Kenntnisse in der Gebärdensprachrezeption:                      Die Studierenden verstehen komplexere gebärdensprachliche Zusammenhänge und können angemessen darauf reagieren. Sie entwickeln Strategien zum vollständigen Erfassen gebärdensprachlicher Äußerungen.                      Die Studierenden erwerben Kenntnisse in der gebärdensprachlichen Interaktion:                      Die Studierenden können längere Dialoge in Deutscher Gebärdensprache führen. In unterschiedlichen Gesprächssituationen können sie sich differenziert mitteilen.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Spracheingangstest „Grundlagen der Deutschen Gebärdensprache“. Für Studierende, die über die geforderte Grundkompetenz nicht verfügen wird ein Propädeutikum DGS angeboten (vgl. Anlage 6).</p>			
<b>Veranstaltungs-/ Prüfungsform</b>	<b>SP</b>	<b>SWS</b>	<b>Themenbereiche</b>
Seminar	5 SP	4 SWS	Deutsche Gebärdensprache II
Seminar	2,5 SP	2 SWS	DGS-Produktion
Seminar	2,5 SP	2 SWS	DGS-Rezeption
Modulabschlussprüfung	2 SP	30-minütige Sprachprüfung „Deutsche Gebärdensprache II“	
SP insgesamt:	12 SP (360h)		
Dauer – Häufigkeit	1 Semester – nur Sommersemester		

<b>Modul 4: Deutsche Gebärdensprache u. kontrastiver Sprachvergleich (DGS III)</b>			
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                      Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– komplexere gebärdensprachliche Sinneinheiten auf Deutsch wiedergeben</li> <li>– Aussage und Fragesätze jeglicher Form in gebärdensprachliche Äußerungen übersetzen</li> <li>– die Sprachsysteme des Deutschen und der Deutschen Gebärdensprache in wesentlichen Hinsichten kontrastiv analysieren</li> <li>– wichtige sprachgestaltende Elemente der deutschen Laut- und Gebärdensprache kontrastiv anwenden</li> </ul>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Abgeschlossenes Modul 3 „Aufbau der Deutschen Gebärdensprache“</p>			
<b>Veranstaltungs-/ Prüfungsform</b>	<b>SP</b>	<b>SWS</b>	<b>Themenbereiche</b>
Seminar	3 SP	2 SWS	Deutsche Gebärdensprache III
Seminar	3 SP	2 SWS	DGS-Deutsch im kontrastiven Vergleich
Seminar	3 SP	2 SWS	DGS-Rezeption
Seminar	3 SP	2 SWS	DGS-Konversation
Modulabschlussprüfung	4 SP	60-min. „Sprachabschlussprüfung „Deutsche Gebärdensprache“	
SP insgesamt:	16 SP (480h)		
Dauer – Häufigkeit	1 Semester – nur Wintersemester		

<b>Modul 5: Medizinische Grundlagen und pädagogische Audiologie</b>			
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben Kenntnisse über <ul style="list-style-type: none"> <li>- Physiologie und Anatomie des Hörorgans und des Sprechapparates</li> <li>- Stimmhygiene und Stimmführung</li> <li>- Diagnostik von Hörschäden</li> <li>- unterschiedliche elektroakustische Hörhilfen wie Hörgeräte und Cochlea Implantat</li> <li>- das Erlernen von Atem- und Sprechtechniken.</li> </ul>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Modul 1 „Studieneingangsphase“			
<b>Veranstaltungs-/ Prüfungsform</b>	<b>SP</b>	<b>SWS</b>	<b>Themenbereiche</b>
Vorlesung (WS)	2 SP	2 SWS	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde (HNO)
Seminar (SS)	2 SP	2 SWS	Pädagogische Audiologie und elektroakustische Hilfen
Modulabschlussprüfung	1 SP 1 SP	15-min. mündliche Prüfung in HNO 15-min. mündliche Prüfung in „Pädagogischer Audiologie“	
SP insgesamt:	6 SP (180 h)		
Dauer – Häufigkeit	2 Semester – beginnend im Wintersemester		

<b>Modul 6: Psychologische, soziologische und historische Grundlagen</b>			
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                      Die Studierenden kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Theorien und Modelle der Entwicklung hörgeschädigter Menschen unter psychologischen, pädagogischen, soziologischen und historischen Aspekten mit den Schwerpunkten:</li> <li>- rechtliche und soziale Stellung hörgeschädigter Menschen in der Gesellschaft</li> <li>- Organisation, Struktur und Selbstverständnis von Einrichtungen sowie Verbänden der Gehörlosen und Schwerhörigen</li> <li>- Selbstverständnis von Mitgliedern der Gebärdensprachgemeinschaft</li> <li>- Kognition, Motivation, Emotion sowie Perzeption Hörgeschädigter und ihre Entwicklung</li> <li>- Geschichte gehörloser und hörgeschädigter Menschen (Deaf History)</li> </ul>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Module 1 – 4</p>			
<b>Veranstaltungs-/ Prüfungsform</b>	<b>SP</b>	<b>SWS</b>	<b>Themenbereiche</b>
Seminar (WS)	2 SP	2 SWS	Psychologie der Hörgeschädigten I
Seminar (WS)	2 SP	2 SWS	Geschichte der Hörgeschädigten und der Hörgeschädigtenpädagogik
Seminar (SS)	2 SP	2 SWS	Psychologie der Hörgeschädigten II
Seminar (SS)	2 SP	2 SWS	Soziologie der Hörgeschädigten
Modulabschlussprüfung	2 SP	120-minütige Klausur, 30-minütige mündliche Prüfung oder 15-seitige Hausarbeit zum Themenbereich „Geschichte“, „Psychologie“ oder „Soziologie der Hörgeschädigten“	
SP insgesamt	10 SP (300 h)		
Dauer – Häufigkeit	3 Semester – beginnend im Sommersemester		

<b>Modul 7: Förderkompetenz, Beratung und Kooperation</b>			
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                      Die Studierenden erwerben Kenntnisse über pädagogisch-didaktische Grundlagen und Förderkonzepte für hörgeschädigte Menschen in früher Kindheit, Schule, im berufsbildenden und spätrehabilitativen Bereich unter bes. Berücksichtigung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- augmentative und alternative Kommunikation</li> <li>- Gebärdenspracherwerb und -förderung</li> <li>- lautsprachliche Förderung</li> <li>- unterschiedlichen institutionellen Settings</li> </ul>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Module 1 - 4</p>			
<b>Veranstaltungs-/ Prüfungsform</b>	<b>SP</b>	<b>SWS</b>	<b>Themenbereiche</b>
Seminar	2 SP	2 SWS	Förder- und Beratungskonzepte für hörgeschädigte Menschen in früher Kindheit, Schule, im berufsbildenden und spätrehabilitativen Bereich
Seminar	2 SP	2 SWS	Pädagogisch-didaktische Grundlagen der augmentativen und alternativen Kommunikation
Prüfungsform, -umfang und -dauer	2 SP	120-minütige Klausur, 30-minütige mündliche Prüfung oder 15-seitige Hausarbeit über „Förderkonzepte“ oder „augmentative und alternative Kommunikation“	
SP insgesamt:	6 SP (180 h)		
Dauer – Häufigkeit	1 Semester – nur Sommersemester		

<b>Modul 8: Diagnostik und Forschung</b>			
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                      Die Studierenden erwerben Kenntnisse über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wissenschaftstheoretische Grundlagen analytischer und nicht-analytischer Forschungsmethoden in den Sozialwissenschaften</li> <li>- phänomenologische, hermeneutische und ideologiekritische Verfahren im erziehungswissenschaftlichen, soziologischen und psychologischen Kontext</li> <li>- Methoden der quantitativen und qualitativen Sozialforschung und ihre Gütekriterien</li> <li>- ausgewählte Methoden pädagogisch-psychologischer Diagnostik.</li> </ul>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Modul 1 „Grundlagen“</p>			
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>SP</b>	<b>SWS</b>	<b>Themenbereiche</b>
Vorlesung	2 SP	2 SWS	Grundlagen der Untersuchungsgestaltung in Diagnostik und Forschung
Seminar (*es ist eine der genannten Lehrveranstaltungen zu wählen)	3 SP	2 SWS	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Experimentelle und standardisierte Forschungsmethoden</li> <li>* Hermeneutisch-interpretative Methoden</li> <li>* Evaluationsforschung/Qualitätssicherung</li> <li>* Statistik in den Rehabilitationswissenschaften</li> </ul>
Seminar (*es ist eine der genannten Lehrveranstaltungen zu wählen)	3 SP	2 SWS	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Psychologische Leistungsdiagnostik</li> <li>* Pädagogische Förderdiagnostik</li> <li>* Psychologische Persönlichkeitsdiagnostik</li> </ul>
Prüfungsform, -umfang u. -dauer	2 SP	60-minütige Klausur oder 30-minütige mündliche Prüfung zu „Grundlagen der Untersuchungsgestaltung in Diagnostik und Forschung“	
SP insgesamt:	10 SP (240 h)		
Dauer des Moduls	3. – 4. Semester		
*Anm.: <i>Nur für Studierende ohne Lehramtsoption</i>			

<b>Modul 9: Bachelorabschluss</b>			
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>– erwerben Fähigkeiten zur Erstellung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit in einem gewählten Themenbereich der Gebärdensprach- und Audiopädagogik</li> <li>– erhalten einen vertiefenden Einblick in die Gebärdensprach- und Audiopädagogik</li> </ul>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Nicht mehr als zwei ausstehende Modulabschlussprüfungen im Kernfach			
<b>Veranstaltungs-/ Prüfungsform</b>	<b>SP</b>	<b>SWS</b>	<b>Themenbereiche</b>
Colloquium	1 SP	1 SWS	Bachelorabschlusskolloquium zu wissenschaftlichen Fragestellungen der Gebärdensprach- und Audiopädagogik
Modulabschlussprüfung	9 SP	Bachelorarbeit	
SP insgesamt:	10 SP (300 h)		
Dauer – Häufigkeit	1 Semester – nur Sommersemester		

**Anlage 2: Module der Berufswissenschaften**

Die erziehungswissenschaftlichen Anteile und das Lehrangebot „Deutsch als Zweitsprache“ sind in gesonderten Ordnungen geregelt (vgl. § 1).

<b>Modul BW I: Didaktik in der Gebärdensprach- und Audiopädagogik</b>			
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                      Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die didaktischen Grundlagen des Unterrichts von Hörgeschädigten</li> <li>– das Unterrichtsfach Hörgeschädigtenkunde</li> <li>– Modelle und Grundstrukturen der Unterrichtsplanung;</li> <li>– methodische Konzepte aural-oraler und bilingualer Erziehung, Bildung und Förderung in schulischen sowie vor- und außerschulischen Bereichen</li> <li>– den Einsatz von Medien und Möglichkeiten vernetzten Lernens</li> </ul> <p>Die Studierenden werden befähigt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– im Erstellen individueller Lern- und Förderkonzepte;</li> <li>– im Umgang mit Medientechnik;</li> <li>– zur Anfertigung von Unterrichtsmedien und Lernspielen;</li> <li>– zur Anleitung von Spielen</li> </ul>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Module 1 – 3 des Kernfachs			
<b>Veranstaltungs-/ Prüfungsform</b>	<b>SP</b>	<b>SWS</b>	<b>Themenbereiche</b>
Vorlesung	1 SP	2 SWS	Einführung in die Didaktik des Unterrichts von Hörgeschädigten
Seminar	2 SP	2 SWS	Einführung in das Unterrichtsfach Hörgeschädigtenkunde
Seminar	2 SP	2 SWS	Medien- und spielpädagogische Konzepte
Modulabschlussprüfung	2 SP	2stündige Klausur über die „Didaktik des Unterrichts von Hörgeschädigten“	
SP insgesamt:	7 SP (240 h)		
Dauer des Moduls	2 Semester – beginnend im Sommersemester		

<b>Modul BW II: Schulpraktische Studien (SpSt)<sup>1</sup></b>	
Lehr- und Qualifikationsziele	<p>a) Vorbereitung Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– erarbeiten Inhalte eines Planungsmodells für einen schriftlichen Unterrichts-entwurf</li> <li>– erarbeiten Inhalte für eine Analyse des Unterrichtsversuches nach erteiltem Unterricht</li> <li>– führen praktische Übungen zur Umsetzung der erarbeiteten Inhalte im Unter-richt mit Kindern mit Förderbedarf durch.</li> </ul> <p>b) Schulpraktische Studien Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– erlernen professionelles Handeln durch die Arbeit in der Schule</li> <li>– 30 Hospitations- und 12 Unterrichtsstunden mit eigener Unterrichtstätigkeit</li> <li>– Planung und Durchführung von mindestens 6 vollständigen Unterrichtsstunden</li> <li>– Weitere 6 Unterrichtsstunden können entsprechend der erforderlichen fachdi-daktischen Kompetenzentwicklung als vollständige Unterrichtsstunden und/oder als ausgewählte Unterrichtssteile ausgestaltet werden.</li> </ul> <p>c) Nachbereitung Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– erstellen einen Praktikumsbericht</li> <li>– können Unterricht beschreiben, analysieren und reflektieren</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<p>1 LV Vorbereitung der SpSt (3 SP) Schulpraktische Studien (4 SP) 1 LV Nachbereitung der SpSt (2 SP)</p>
<p>Teilnahmevoraussetzung: Module 1 – 5 Das Berufsfelderschließende Praktikum soll vor dem Unterrichtspraktikum absolviert worden sein.</p>	
Dauer – Häufigkeit	2 Semester – beginnend im Wintersemester
Arbeitsaufwand u. SP insgesamt	10 SP (300 h)
Modulabschlussprüfung	Praktikumsbericht – 1 SP

<sup>1</sup> Näheres regelt das Programm für das Unterrichtspraktikum der Schulpraktischen Studien in Anlage 3

**Anlage 3: Programm für das Unterrichtspraktikum<sup>2</sup> im Fach Rehabilitationswissenschaften –  
Schwerpunkt Gebärdensprach- und Audiopädagogik  
(Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik) mit Lehramtsoption als Kernfach**

**1. Geltungsbereich**

Das Praktikumsprogramm gilt für Studierende in Bachelorkombinationsstudiengängen mit Lehramtsoption, die an der HU immatrikuliert sind. Es regelt das Unterrichtspraktikum im Modul Schulpraktische Studien der Fachdidaktik des Kernfaches. Das Modul absolvieren Studierende, die nach dem Bachelorstudium ein lehramtsbezogenes Masterstudium im Umfang von 60 Studienpunkten anstreben.

**2. Ziel des Unterrichtspraktikums**

Erlernen von professionellem Handeln in der Planung und Durchführung von Unterricht sowie Diagnostik und Therapie.

**3. Zeitraum**

Das Modul beginnt i.d.R. im fünften Semester mit einer semesterbegleitenden Vorbereitungsveranstaltung. Nach Einweisung in die Schule können die Studierenden in Absprache mit ihrer Mentorin/ihrem Mentor semesterbegleitend im entsprechenden Fach hospitieren.

Bestandteil des Moduls ist das Unterrichtspraktikum in einer Fachrichtung des Kernfaches<sup>3</sup>, das i.d.R. Februar bis März in der vorlesungsfreien Zeit als Blockpraktikum zu absolvieren ist. Dem Unterrichtspraktikum schließt sich eine Nachbereitung an. Das Modul wird mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen.

**4. Anmeldung**

Die Plätze für das Schulpraktikum werden vom Praktikumsbüro des Servicezentrums Lehramt zugewiesen. Die Vergabe basiert auf dem Antrag der Studentin/des Studenten, der i.d.R. Mai (siehe oben) an das Praktikumsbüro des Servicezentrums Lehramt zu richten ist. Die genauen Termine werden vom Praktikumsbüro in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt gegeben.

Die/der Studierende hat keinen Anspruch auf einen Praktikumsplatz an einer bestimmten Schule. Die Vergabe erfolgt unter Berücksichtigung der Angaben im Antrag sowohl nach lehrorganisatorischen als auch kapazitären Gesichtspunkten. Bestehende Kontakte zwischen der betreuenden Lehrkraft und bestimmten Schulen werden dabei angemessen berücksichtigt.

**5. Voraussetzung zum Praktikum**

Das Modul Schulpraktische Studien im Fach Rehabilitationswissenschaften setzt i.d.R. den erfolgreichen Abschluss des Moduls Schulpraktische Studien der Erziehungswissenschaften voraus, in dem das Berufsfelderschließende Praktikum zu absolvieren ist, mindestens aber den Abschluss des vorgenannten Praktikums. Das Berufsfelderschließende Praktikum soll vor dem Unterrichtspraktikum absolviert worden sein.

Das Unterrichtspraktikum setzt voraus, dass die Vorbereitungsveranstaltung erfolgreich absolviert wurde. Die Leiterin/der Leiter dieser Veranstaltung bestätigt gegenüber dem Praktikumsbüro die erfolgreiche Teilnahme bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Vorbereitungsveranstaltung absolviert wird.

**6. Anforderungen an das Praktikum**

30 Hospitationsstunden

12 Unterrichtsstunden mit eigener Unterrichtstätigkeit, davon

Planung und Durchführung von mindestens 6 vollständigen Unterrichtsstunden

Weitere 6 Unterrichtsstunden können entsprechend der erforderlichen fachdidaktischen Kompetenzentwicklung als vollständige Unterrichtsstunden und/oder als ausgewählte Unterrichtsteile ausgestaltet werden.

Eine Benotung der Unterrichtsversuche erfolgt nicht. Einem Unterrichtsversuch schließt sich ein Auswertungs- und Beratungsgespräch an.

---

<sup>2</sup> Das Praktikumsprogramm orientiert sich an der „Rahmenvereinbarung zwischen den Berliner Universitäten über die Durchführung Schulpraktischer Studien in lehramtsbezogenen Bachelor- und Master-Studiengängen an den Hochschulen des Landes Berlin und an den Berliner Schulen vom 23. November 2006“ sowie den daraus folgenden „Regelungen der Humboldt-Universität zur Durchführung schulpraktischer Studien in lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen“, die am 26. Juni 2007 vom Akademischen Senat beschlossen wurden.

<sup>3</sup> Die hörgeschädigtenpädagogische Fachrichtung, in der nicht das Berufsfelderschließende Praktikum absolviert wurde.

## **7. Betreuung**

Die Praktikantin/der Praktikant wird durch eine/n Lehrende/n der Universität und eine Mentorin/einen Mentor der Schule betreut. Die/der betreuende Lehrende der Universität besucht die Praktikantin/den Praktikanten i.d.R. zweimal während des Praktikums, um ihre/seine Unterrichtsstunde zu beobachten. Sie/er nimmt Einsicht in die Vorbereitungsunterlagen und führt ein Auswertungs- und Beratungsgespräch, an dem nach Möglichkeit die Mentorin/der Mentor teilnimmt.

## **8. Nachweis**

Die Mentorin/der Mentor oder die Schulleiterin/der Schulleiter bestätigen das ordnungsgemäße Absolvieren des Praktikums. Die Bestätigung ist vom Studierenden/von der Studierenden im Prüfungsbüro des jeweiligen Faches einzureichen.

**Anlage 4: Module der berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation**

<b>Modul BZQ I</b>	<b>Rehabilitationswissenschaftliche Vertiefung</b>		
Lern- und Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Reflexion der eigenen beruflichen Einsatzmöglichkeiten</li> <li>– Vertiefung der Kenntnisse über rehabilitationswissenschaftlichen Fragestellungen mit Bezug zu den Studienschwerpunkte Gebärdensprach-/Audiopädagogik und Deaf Studies</li> </ul>		
Teilnahmevoraussetzung	keine		
Dauer	2 Semester		
Häufigkeit	jedes Semester		
Gesamtarbeitsaufwand	<b>15 SP</b> (450 h)	Obligatorisch (30 h) Wahlpflicht (360 h) Modulabschlussprüfung (60 h)	<u>SP</u> 1 12 2

Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	<u>SP</u>	<u>PP</u>
Obligatorisch	Berufsfeldorientierung	VL	2	1	
Wahlpflicht * Beratung für die Veranstaltungswahl bei dem/r Studienfachberater/in erforderlich	Es sind vier verschiedene Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Institutes für Rehabilitationswissenschaften wählbar.	SE	8	12	1 + 1
Modulabschlussprüfung	<u>Modulbegleitende Teilprüfungen:</u> In zwei der gewählten Veranstaltungen: eine Hausarbeit (10 Seiten), mündliche Prüfung (15 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung eines Referates (5-7 Seiten)  Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel (je 50 % der gewählten LV)			2	

<b>Modul BZQ II</b>	<b>Berufsfelderschließendes Praktikum</b>		
Lern- und Qualifikationsziele	Die Studierenden – informieren sich über Institutionen für Menschen mit Hörbehinderung und deren konkrete Arbeitsbereiche, – erwerben einen Überblick über hörgeschädigtenpädagogische Arbeitskonzepte, übertragen ihre Kenntnisse auf – hörgeschädigtenpädagogische Situationen, – erwerben Persönlichkeitskompetenz sowie pragmatische und kognitive Situationskompetenz, – thematisieren Fragen der Organisation und der Rolle von – Profession hörgeschädigtenpädagogischen Handlungsfeld.		
Teilnahmevoraussetzung	keine		
Dauer	2 Semester		
Häufigkeit	WS oder SS		
Gesamtarbeitsaufwand	<b>15 SP (450 h)</b>	Obligatorisch (360 h) Wahlpflicht Modulabschlussprüfung (90 h)*	<u>SP</u> 12 - 3

Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	<u>SP</u>	<u>PP</u>
Obligatorisch	Professionelles Handeln in Institutionen für Menschen mit Behinderungen	Vorbereitung /S	2	3	
	Praktikum (180 h in 8 Wochen) - Erkundung und Analyse von Rehabilitationseinrichtungen <sup>4</sup>	Beobachtung und Tätigkeit/ PR		6	
	Reflexion praktischer Erfahrungen	Nachbereitung/S	2	3	3
Modulabschlussprüfung	Praktikumsbericht im Umfang von ca. 25 – 30 Seiten mit drei gleichwertigen Teilen: Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung zum Thema der Seminarveranstaltung, Bearbeitung einer praktischen Fragestellung und Verknüpfung von Theorie und Praxis. (siehe Anlage 1 der Prüfungsordnung)			3	

<sup>4</sup> Das Praktikum kann acht Wochen zusammenhängend in einer oder je vier Wochen in zwei verschiedenen Einrichtungen absolviert werden.

**Anlage 5: Idealtypischer Studienverlaufsplan**

**A) Kernfach mit Wahl der Lehramtsoption**

1. Semester WS	2. Semester SS	3. Semester WS	4. Semester SS	5. Semester WS	6. Semester SS
<b>Modul 1:</b> Studienein- gangsphase (8 SP/6 SWS)					
<b>Modul 2:</b> Kommunikation und Sprache (12 SP/10 SWS)					
	<b>Modul 3:</b> DGS II (12 SP/8 SWS)				
		<b>Modul 4:</b> DGS III (16 SP/8 SWS)			
		<b>Modul 5:</b> Medizinische Grundlagen und pädagogische Audiologie (6 SP/4 SWS)			
				<b>Modul 6:</b> Psychologi- sche, soziologische und historische Grundlagen (10 SP/8 SWS)	
			<b>Modul BW I (Fachdidaktik Kernfach)</b> Didaktik in der Ge- bärdensprach- und Audiopädagogik (7 SP davon 2 PP/ 6 SWS)		
			<b>Modul 7:</b> Förderkompe- tenz, Beratung und Kooperation (6 SP/4 SWS)		
<b>Modul (EWI)</b> (4 SP)					<b>Modul 9</b> Bache- lorabschluss (10 SP)
	<b>Modul</b> (EWI – Durchfüh- rung IfR) (9 SP) Berufsfeldorientie- rendes Praktikum				
				<b>Modul BW II</b> Schulpraktische Studien (10 SP/4 SWS)	

**B) Kernfach ohne Wahl der Lehramtsoption**

1. Semester WS	2. Semester SS	3. Semester WS	4. Semester SS	5. Semester WS	6. Semester SS
<b>Modul 1:</b> Studienein- gangsphase (8 SP/6 SWS)					
<b>Modul 2:</b> Kommunikation und Sprache (12 SP/10 SWS)					
	<b>Modul 3:</b> DGS II (12 SP/8 SWS)				
		<b>Modul 4:</b> DGS III (16 SP/8 SWS)			
		<b>Modul 5:</b> Medizini- sche Grundlagen und pädagogische Audiologie (6 SP/4 SWS)			
				<b>Modul 6:</b> Psychologi- sche, soziologische und historische Grundlagen (10 SP/8 SWS)	
			<b>Modul 7:</b> Förderkompe- tenz, Beratung und Kooperation (6 SP/4 SWS)		
			<b>Modul 8:</b> Diagnostik und Forschung (10 SP/6 SWS)		
					<b>Modul 9</b> Bache- lorabschluss (10 SP)
<b>Modul BZQ I</b> (15 SP/ 9 SWS)					
<b>Modul BZQ II</b> (15 SP/ 4 SWS)					

**Anlage 6: Grundlagen der Deutschen Gebärdensprache (DGS I) als Zulassungsvoraussetzung für die DGS-Module II und III: Eingangstest und Propädeutikum**

Vorbemerkung: Die Wahl des Bachelorstudiums „Rehabilitationswissenschaften - Schwerpunkt Gebärdensprache und Audiopädagogik“ mit Lehramtsoption fordert als Zulassungsvoraussetzung für die Module 3 und 4 (DGS (II/III) Grundfähigkeiten in Deutscher Gebärdensprache (DGS), die durch einen Eingangstest nachzuweisen sind.

**a) Eingangstest:** Der Eingangstest wird im Wintersemester jeweils vor Beginn und nach Ende der Vorlesungszeit durchgeführt. Die Testanforderungen beruhen auf den „Grundlagen der Deutschen Gebärdensprache“, wie sie im Propädeutikum vermittelt werden.

**b) Propädeutikum:** Für Studierende, die über diese Zulassungsvoraussetzungen nicht verfügen, wird ein einsemestriges Propädeutikum im Umfang von 10 SWS angeboten, das jeweils im Wintersemester angeboten wird

<b>Propädeutikum DGS: Grundlagen der Deutschen Gebärdensprache (DGS I)</b>		
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben Kenntnisse in der Gebärdensprachproduktion:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sie lernen, Gebärdenzeichen präzise und differenziert auszuführen und erwerben einen grundständigen Gebärdensprachwortschatz, mit dem sie einfache Sätze bilden können. Sie gewinnen erste Einsichten in die Gebärdensprachstruktur und können kurze Bildergeschichten erzählerisch wiedergeben.</li> <li>– Die Studierenden erwerben Kenntnisse in der Gebärdensprachrezeption:</li> <li>– Sie können einfach strukturierte gebärdensprachliche Mitteilungen verstehen.</li> <li>– Die Studierenden erwerben Kenntnisse in der gebärdensprachlichen Interaktion:</li> <li>– Sie können kurze Dialoge in Deutscher Gebärdensprache führen. Sie haben gelernt, Fragen zu stellen und zu beantworten.</li> </ul>		
Lehrveranstaltungen	SWS	Themenbereiche
Seminar	2	Visuell-gestische Kommunikation (VGK)
Seminar	6	Deutsche Gebärdensprache I
Seminar	2	DGS-Produktion
Abschlussprüfungsform, und -umfang	30minütige praktische Sprachprüfung in „Deutsche Gebärdensprache I“	
Dauer u. Häufigkeit	ein Semester – Wintersemester	

# Prüfungsordnung

## für das Bachelorstudium Rehabilitationswissenschaften – Schwerpunkt Gebärdensprach- und Audiopädagogik (Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik) mit Lehramtsoption

### Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV am 24. Mai 2007 die folgende Prüfungsordnung erlassen.\*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit
- § 7 Bachelorarbeit und Abschluss des Studiums
- § 8 Sprache in Prüfungen
- § 9 Wiederholung von Prüfungen
- § 10 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 11 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 12 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 13 Abschlussnote
- § 14 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
- § 15 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Übersicht über die Modulabschlussprüfungen

Anlage 1.1: Modulabschlussprüfungen im Kernfach (Fachwissenschaft)

Anlage 1.2: Modulabschlussprüfungen - Berufswissenschaften (bei Wahl der Lehramtsoption)

Anlage 1.3: Modulabschlussprüfungen - Berufs(feld)-bezogene Zusatzqualifikation (BZQ) (ohne Wahl der Lehramtsoption)

Anlage 2: Eingangstest: Grundlagen der Deutschen Gebärdensprache (DGS I) als Zulassungsvoraussetzung für die DGS-Module II und III

### § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für dieses Fach, den Ordnungen für das Lehrangebot der erziehungswissenschaftlichen Anteile und das Lehrangebot „Deutsch als Zweitsprache“ sowie der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

### § 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im Fach Rehabilitationswissenschaften - Schwerpunkt Gebärdensprach- und Audiopädagogik (Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik) ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Rehabilitationswissenschaften zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der im Institutsrat vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat für zwei Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrerinnen und -lehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitenden und einer/einem Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden den oder die Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

(4) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den

\* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 06. August 2007 befristet bis zum 31. März 2010 bestätigt.

Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

### § 3 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Bestellt werden dürfen nur Lehrende, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Die Lehrenden legen fest, in welcher Form eine Prüfung abgelegt wird; die Form der Modulabschlussprüfung kann vom Fakultätsrat festgelegt werden. Die Bachelorarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder -lehrern oder von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitenden betreut und bewertet.

### § 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) In einem Bachelorstudiengang müssen insgesamt 180 Studienpunkte (SP) erworben werden. Im Kombinationsstudiengang entfallen davon 90 SP auf das Kernfach einschließlich Bachelorarbeit, 60 SP auf ein Zweitfach und 30 SP auf die berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikationen/Berufswissenschaften. Soll nach dem Bachelorstudium ein lehramtsbezogenes Masterstudium im Umfang von 60 SP im Land Berlin aufgenommen werden, entfallen 80 SP auf das Kernfach einschließlich Bachelorarbeit, 60 SP auf das Zweitfach und 40 SP auf die Berufswissenschaften.

(2) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot gemäß §§ 3 und 7 der Studienordnung und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die MAP bestanden worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(3) Der Bachelorstudiengang wird in einer Regelstudienzeit von sechs Semestern abgeschlossen.

(4) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin.

(5) Gleichwertige Leistungen, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Grundlage eines mit Prüferinnen oder Prüfern im Fach abgesprochenen „Learning Agreements“ erbracht worden sind, werden anerkannt. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

### § 5 Form der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen, unterschiedliche Themen analysieren und in diese Zusammenhänge einordnen sowie selbstständig Fragestellungen entwickeln können. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 15 oder 30 Minuten; sie verlängern sich, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Sie werden protokolliert. Die Note wird dem oder der Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können auf Wunsch der oder des Studierenden bei der Prüfung anwesend sein.

(3) In schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie fachgerecht Aufgaben lösen oder eigenständig Aufgaben oder Themen bearbeiten und Lösungen strukturiert präsentieren können. Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können je nach Typ der Aufgabe zwischen einer und fünf Stunden dauern; Hausarbeiten sollen innerhalb von drei Wochen und Kurzpapiere („take-home“) in insgesamt fünf Stunden, ggf. über mehrere Tage hinweg verteilt, zu bearbeiten sein. Die Note wird Studierenden spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(4) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien selbstständig Themen aus dem Fachgebiet bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können.

### § 6 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bachelorarbeit nicht mehr als zwei der geforderten Modulabschlussprüfungen noch nicht absolviert hat. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- einen Nachweis darüber dass die Antragstellerin/der Antragsteller an der Humboldt-Universität im Bachelorkombinationsstudiengang Rehabilitationswissenschaften mindestens seit einem Semester immatrikuliert ist,

- die Modulabschlussbescheinigungen der unter (1) genannten Module bzw. als gleichwertig anerkannte Leistungen und den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Zweitfach,

- eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin/der Antragsteller bereits eine Bachelorarbeit in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,

- die Antragstellerin/der Antragsteller kann vom fünften Semester an zur Abschlussarbeit zugelassen werden, wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bachelorarbeit nicht mehr als drei der geforderten Modulabschlussarbeiten im Kernfach ausstehen.

(2) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 7 Bachelorarbeit und Abschluss des Studiums

(1) In der Bachelorarbeit soll innerhalb einer vorgegebenen Frist die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch die schriftliche Darstellung und Bearbeitung einer Problemstellung aus dem Bereich der rehabilitationswissenschaftlichen Grundlagen und/ oder rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen nachgewiesen werden. Den zu prüfenden Bereich der Rehabilitationswissenschaften wählt die/der Studierende eigenständig.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen. Diese Zeitbefristung beginnt mit dem Tag nach der Themenvergabe. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Einhaltung oder Überschreitung dieser Frist wird durch direkte Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss oder bei Zusendung durch das Datum des Poststempels festgestellt und aktenkundig gemacht. Bei Fristüberschreitung gilt die Bachelorarbeit als „nicht ausreichend“.

(3) Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der/des zu prüfenden Studentin/Studenten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens 4 Wochen verlängert werden.

(4) Im nachgewiesenen Krankheitsfall (ärztliche Bescheinigung) oder wegen eines anderen zwingenden Grundes kann die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Zeitbefristung vornehmen.

(5) Die Bachelorarbeit sollte einen Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Titelblatt, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen in der Arbeit, die den verwendeten Quellen und Hilfsmitteln wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle(n) und/oder der/des Hilfsmittel(s) gekennzeichnet sein. Auf der letzten Seite ist vom Verfasser der Arbeit zu versichern, dass diese selbstständig verfasst worden ist und dabei keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet worden sind.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit vergeben die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung und ein Gutachten zur Arbeit übernehmen, nach einer Besprechung mit dem oder der Studierenden. Studierende können Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Studierende können ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; sie erhalten dann ein neues Thema zur Bearbeitung.

(7) Die Gutachten sind in der Regel spätestens sechs Wochen nach Zustellung der Bachelorarbeit an die Gutachter beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Gutachten und ein Exemplar der Bachelorarbeit sind Bestandteil der Prüfungsakte.

(8) Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden Benotungen gebildet. Besteht in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz von mindestens zwei Noten oder wird von einem der Gutachter die Bachelorarbeit mit

„nicht ausreichend – (4,1 - 5,0)“ bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbewertung soll binnen eines Monats erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(9) Ein Bachelorstudium wird erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 4 Abs. 1 erfolgreich erbracht und eine Bachelorarbeit im Kernfach mit einem Umfang von 10 Studienpunkten mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist.

## § 8 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen abnehmen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

## § 9 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

(2) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur ein Mal, auf Wunsch mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Bachelorarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

## § 10 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt.

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

## § 11 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vor-

zulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

## § 12 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

## § 13 Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiengangs setzt sich aus den Noten al-

ler Modulabschlussprüfungen und der Note der Bachelorarbeit, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, zusammen.

(2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres dazu regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

## § 14 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad

(1) Alle Prüfungsleistungen im Fach Rehabilitationswissenschaften - Schwerpunkt Gebärdensprach- und Audiopädagogik (Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik) werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein „Diploma Supplement“, das den Anforderungen der EU entspricht.

(2) Wer einen Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Rehabilitationswissenschaften - Schwerpunkt Gebärdensprach- und Audiopädagogik (Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik) erfolgreich abschließt, erlangt den Akademischen Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“.

## § 15 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat der oder die Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte der oder die Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Bachelorarbeit behoben.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass der oder die Studierende im Studium getäuscht haben.

## § 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen MAP und der Abschlussprüfung besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

## § 17 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/08 aufnehmen.

(2) Die bisher gültige Prüfungsordnung (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 05/2007) tritt am gleichen Tage außer Kraft, behält jedoch ihre Gültigkeit für Studierende, die auf Grundlage dieser Prüfungsordnung ihr Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben.

(3) Studierende nach Absatz 2 können sich innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten der vorliegenden Prüfungsordnung für eine Prüfungsabnahme nach dieser Ordnung entscheiden. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erfolgen und ist unwiderruflich.

(4) Die Prüfungen nach der bisher gültigen Prüfungsordnung (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 05/2007) werden bis zum Ende des Sommersemesters 2010 abgenommen.

## Anlage 1: Übersicht über die Modulabschlussprüfungen

### Anlage 1.1: Modulabschlussprüfungen im Kernfach (Fachwissenschaft)

<b>Modul 1 Studieneingangsphase</b>	<b>2 SP</b>
Eine 120-minütige Klausur zu den „Grundlagen der Hörgeschädigtenpädagogik oder dem Bereich „Deaf Studies“	
<b>Modul 2 Kommunikation und Sprache</b>	<b>2 SP</b>
120-minütige Klausur zur „Allgemeinen Linguistik“, „Gebärdensprachlinguistik, zum „Laut-/ Schriftspracherwerb“ oder „Bilingualismus bei Hörgeschädigten“	
<b>Modul 3: Aufbau der Deutschen Gebärdensprache (DGS II)</b>	<b>2 SP</b>
30-minütige Sprachprüfung in „Deutsche Gebärdensprache II“	
<b>Modul 4: Deutsche Gebärdensprache und kontrastiver Sprachvergleich (DGS III)</b>	<b>4 SP</b>
60-minütige Sprachabschlussprüfung in „Deutscher Gebärdensprache“	
<b>Modul 5: Medizinische Grundlagen und pädagogische Audiologie</b>	<b>2 SP</b>
15-minütige mündliche Prüfung in „Hals-Nasen-Ohrenkunde (HNO)“ 15-minütige mündliche Prüfung in „Pädagogische Audiologie“	
<b>Modul 6: Psychologische, soziologische und historische Grundlagen</b>	<b>2 SP</b>
120-minütige Klausur, 30-minütige mündliche Prüfung oder 15-seitige Hausarbeit zum Themenbereich „Psychologie“ oder „Geschichte der Hörgeschädigten“	
<b>Modul 7: Förderkompetenz, Beratung und Kooperation</b>	<b>2 SP</b>
120-minütige Klausur, 30-minütige mündliche Prüfung oder 15-seitige Hausarbeit über „Förderkonzepte für hörgeschädigte Menschen“	
<b>Modul 8: Diagnostik und Forschung</b>	<b>2 SP</b>
60-minütige Klausur oder 30-minütige mündliche Prüfung „Grundlagen der Untersuchungs-gestaltung in Diagnostik und Forschung“ (Nur für Studierende ohne Lehramtsoption)	
<b>Modul 9: Bachelorabschluss</b>	<b>10 SP</b>
Die Modulabschlussprüfung findet in Form der Bachelorarbeit statt	

**Anlage 1.2: Modulabschlussprüfungen - Berufswissenschaften (bei Wahl der Lehramtsoption)**

<b>Modul BW I: Didaktik in der Gebärdensprach- und Audiopädagogik</b>	<b>2 SP</b>
2-stündige Klausur über die „Didaktik des Unterrichts von Hörgeschädigten“	
<b>Modul BW II: Schulpraktische Studien</b>	<b>1 SP</b>
Praktikumsbericht im Umfang von ca. 25 – 30 Seiten Bearbeitung einer praktischen Fragestellung (Entwurf einer Unterrichtsstunde/Analyse/Reflexion) in Verknüpfung mit theoretischen Grundlagen	

**Anlage 1.3: Modulabschlussprüfungen - Berufs(feld)bezogene Zusatzqualifikation (BZQ)  
(ohne Wahl der Lehramtsoption)**

<b>Modul BZQ I - Rehabilitationswissenschaftliche Vertiefung</b>		<b>2 SP</b>
<i>Modulabschlussprüfung in Form <b>modulbegleitender Teilprüfungen</b></i>		
<b>Modulbegleitende Teilprüfungen</b>		
Gewählte LV 1	Hausarbeit (10 Seiten), mündliche Prüfung (15 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung eines Referates (5-7 Seiten)	
Gewählte LV 2	Hausarbeit (10 Seiten), mündliche Prüfung (15 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung eines Referates (5-7 Seiten)	
<b>Modulabschlussnote</b>	arithmetisches Mittel je 50 % der gewählten LV	

<b>Modul BZQ II - Berufsfelderschließendes Praktikum</b>		<b>3 SP</b>
<i>Modulabschlussprüfung in Form einer <b>Gesamtmodulabschlussprüfung</b></i>		
<b>Modulabschlussnote</b>	Praktikumsbericht im Umfang von ca. 25 – 30 Seiten mit drei gleichwertigen Teilen: Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung zum Thema des Seminarveranstaltung, Bearbeitung einer praktischen Fragestellung und Verknüpfung von Theorie und Praxis.	

## **Anlage 2: Eingangstest: Grundlagen der Deutschen Gebärdensprache (DGS I) als**

### **Zulassungsvoraussetzung für die DGS-Module II und III**

Die Wahl des Bachelorstudiums Rehabilitationswissenschaften - Schwerpunkt Gebärdensprach- und Audiopädagogik (Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik) mit Lehramtsoption fordert als Zulassungsvoraussetzung für die Module 3 und 4 (DGS II/III) Grundfähigkeiten in Deutscher Gebärdensprache, die durch einen Eingangstest nachzuweisen sind.

Der Eingangstest wird im Wintersemester jeweils vor Beginn und nach Ende der Vorlesungszeit durchgeführt. Die Testanforderungen beruhen auf den „Grundlagen der Deutschen Gebärdensprache“, wie sie im Propädeutikum gelehrt werden.

Für Studierende, die über diese Zulassungsvoraussetzungen nicht verfügen, wird ein Propädeutikum angeboten (vgl. Bachelorstudium „Rehabilitationswissenschaften – Schwerpunkt Gebärdensprach- und Audiopädagogik“ mit Lehramtsoption als Kernfach, STO Anhang 3)